

Stellungnahmen zum Bebauungsplan

„Gewerbegebiet Vorholz West Teil III“ in Laupheim

Aufstellungsbeschluss im Bau- und Umweltausschuss: 14.09.2020
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: 19.09.2020

Auslegungsbeschluss im Bauausschuss: 14.09.2020
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 19.09.2020
Auslegung der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Laupheim: 28.09.2020 bis 30.10.2020
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 21.09.2020, Frist: 30.10.2020

Abwägungs- und Auslegungsbeschluss im Bauausschuss: 10.10.2022
Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 15.10.2022
Auslegung der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Laupheim: 24.10.2022 bis 25.11.2022
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 20.10.2022, Frist: 25.11.2022

Abwägungs- und Auslegungsbeschluss im Bauausschuss: 08.05.2023
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 12.05.2023
Auslegung der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Laupheim: 22.05.2023 bis 23.06.2023
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 12.05.2023, Frist: 23.06.2023

Stand: 29.06.2023

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Verfasser/ Datum	Stellungnahme	Abwägung
1	TransnetBW GmbH Heilbronner Str. 51-55 70191 Stuttgart 12.05.2023	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vorholz West Teil III“ in Laupheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kein Abwägungsbedarf
2	terraneTS bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart 15.05.2023	Im dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneTS bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.	Kein Abwägungsbedarf
3	Stadt Laupheim Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz Bahnhofstraße 22 88471 Laupheim 22.05.2023	Zu dem Bebauungsplan bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken. Ergänzend weise ich auf das Merkblatt Hydranten Stadt Laupheim hin und bitte die Umsetzung einzuhalten.	Kein Abwägungsbedarf

-
- | | | | |
|---|--|--|-----------------------------|
| 4 | Amprion GmbH
Robert-Schumann-Str. 7
44263 Dortmund | Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. | Kein Abwägungsbedarf |
|---|--|--|-----------------------------|

23.05.2023

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

-
- | | | | |
|---|---|--|-----------------------------|
| 5 | Netze-Gesellschaft
Südwest mbH
Brunnenbergstr. 27
89597 Munderkingen | Als Zusammenfassung unserer Stellungnahmen v. 22.09.2020 und v. 25.10.2022 geben wir im Auftrag der GNG Laupheim folgende Stellungnahme zum Gewerk Erdgasleitungen ab: | Kein Abwägungsbedarf |
|---|---|--|-----------------------------|

23.05.2023

Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege (Neue Welt und Parallelweg zur B 30 aus südlicher Richtung, ebenso aus östlicher Richtung Unterkreuzung der B 30 und der Rottum), sowie auf verschiedenen Flächen innerhalb des Plangebietes, sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie bei Bedarf über folgende Adresse: planauskunft@netze-suedwest.de

Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen. Wir bitten, unsere Kollegen bei der EnBW AG vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail: PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.

Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze-

Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TOW, Brunnenbergstr. 27, 89597 Munderkingen, Tel.: 07393-958-115, E-Mail: OS_ZAV_Einsatzplaner@netze-suedwest.de rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt auch für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.

Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine letztendliche Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.

Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.

Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baum-

pflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.

6 Vermögen und Bau
Baden-Württemberg
Amt Ulm
Mähringer Weg 146
89075 Ulm

Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) besitzt keine Flurstücke im geplanten Gewerbegebiet „Vorholz West Teil III“ und hat dort auch keine Planungen. Insofern bestehen von Seiten des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) keine Einwände oder Bedenken gegen das Verfahren.

Kein Abwägungsbedarf

24.05.2023

7 Stadt Laupheim
Tiefbau
Marktplatz 1
88471 Laupheim

Das Sachgebiet Tiefbau hat keine Einwände/Anmerkungen zum Bebauungsplan.

Kein Abwägungsbedarf

30.05.2023

8 Bundesamt für
Infrastruktur,
Umweltschutz und
Dienstleistungen der
Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn

Hiermit erhalte ich die bereits abgegebenen Stellungnahmen vom 23.10.2020 und 24.10.2022 zu o.g. Beteiligung aufrecht.

Kein Abwägungsbedarf

Die Stellungnahmen wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen und der öffentlichen Beteiligung abschließend abgewogen.

31.05.2023

9	Stadt Laupheim Untere Baurechtsbehörde Marktplatz 1 88471 Laupheim 02.06.2023	Seitens der zuständigen unteren Baurechtsbehörde erfolgen keine weiteren Anmerkungen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom Oktober 2022 verwiesen.	Kein Abwägungsbedarf Die Stellungnahmen wurden bereits im Rahmen der öffentlichen Beteiligung abschließend abgewogen.
10	PLEdoc GmbH Gladbecker Str. 404 45326 Essen 05.06.2023	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leistungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Kein Abwägungsbedarf

-
- | | | |
|---|--|------------------------------------|
| <p>11 Regionalverband
Donau-Iller
Schwambergerstr. 35
89073 Ulm</p> <p>13.06.2023</p> | <p>Regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.</p> | <p>Kein Abwägungsbedarf</p> |
|---|--|------------------------------------|
-
- | | | |
|--|--|------------------------------------|
| <p>12 Polizeipräsidium Ulm
Münsterplatz 47
89073 Ulm</p> <p>13.06.2023</p> | <p>Da sich jedoch die Rahmenbedingungen in Bezug auf unsere vorliegende Stellungnahme nicht geändert haben, erfolgt keine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung.</p> | <p>Kein Abwägungsbedarf</p> |
|--|--|------------------------------------|
-
- | | | |
|--|--|---|
| <p>13 RP Freiburg
Landesamt für
Geologie, Rohstoffe
und Bergbau
Albertstraße 5
79104 Freiburg i. Br.</p> <p>14.06.2023</p> | <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik
Die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 15.11.2022 (LGRB-Az. 2511//22-04781) umfassen das Plangebiet und sind weiterhin gültig:</p> <p>"Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> | <p>Wurde berücksichtigt
Der Hinweis ist bereits unter Ziff. 2.3 enthalten.</p> |
|--|--|---|
-

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auenlehm. Teile der Planungsfläche liegen im Bereich eines ehemaligen Rohstoffabbaus (Kiesgrube) und im Bereich von Anthropogenen Ablagerungen. Randlich können Holozäne Abschwemmmassen auftreten. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich des Auenlehms ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Holozänen Abschwemmmassen ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen."

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabens Planung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Wird zur Kenntnis genommen

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Kein Abwägungsbedarf

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Kein Abwägungsbedarf

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Kein Abwägungsbedarf

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder

künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Kein Abwägungsbedarf

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Wird zur Kenntnis genommen

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

14 Handwerkskammer
Ulm
Olgastraße 72
89073 Ulm

Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.

Kein Abwägungsbedarf

21.06.2023

15 RP Tübingen
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen

1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.11.2022. Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anregungen oder Bedenken.

Kein Abwägungsbedarf

Die Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der öffentlichen Beteiligung abschließend abgewogen.

22.06.2023

2. Belange des Straßenwesens

Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine Einwendungen zur Abwägung und zum vorgelegten Bebauungsplan.

Kein Abwägungsbedarf

Unsere Stellungnahme vom 24.11.2022 wurde ausreichend beachtet.

16 Landratsamt Biberach
 Rollinstraße 9
 88400 Biberach

22.06.2023

In obiger Angelegenheit gibt das Landratsamt Biberach folgende Stellungnahme ab:

I. Amt für Bauen und Naturschutz

Baurecht

Das Landratsamt Biberach verweist auf die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen vom 24.11.2022 und vom 22.06.2023. Der Abwägung mit Stand vom 13.04.2023 wird zugestimmt.

Kein Abwägungsbedarf

Die Stellungnahmen wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen und der öffentlichen Beteiligung abschließend abgewogen.

Naturschutz:

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Biberach (UNB) bestehen keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken mehr gegenüber dem o. g. Bebauungsplan. Die in der Stellungnahme der UNB vom 27.10.2020 vorgebrachten Bedenken wurden u. a. im Rahmen eines Ortstermins und Abstimmung mit der UNB ausgeräumt.

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie ein Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung liegen vor. Bei der Durchsicht der Fachbeiträge sind noch Unklarheiten bzw. Sachverhalte aufgefallen, um deren Ergänzung bzw. Klarstellung im weiteren Verfahren gebeten wurde. Diese -in der Stellungnahme vom 07.12.2022 geforderten- Änderungen wurden größtenteils entsprechend eingearbeitet.

Folgende Punkte sind noch nicht ergänzt und anzupassen:

Umweltbericht:

- Im Zuge des Pflanzgebots PFG 1 ist eine Hecke vorgesehen. Dieses wird in der Tabelle 7: Bilanz Biototypen Planung als Biototyp 42.20 Gebüsch mittlerer Standorte mit einer Bewertung von 14 Ökopunkten (ÖP)/m² bilanziert. Da eine Hecke gepflanzt werden soll, ist ein entsprechend adäquater Biototyp zu verwenden (bspw. 41.22). Der Standardwert des Planmoduls kann jedoch nicht verwendet werden, da eine zweireihige Ausgestaltung (die Erweiterung der Hecke wird von der UNB begrüßt) nicht die ökologischen Funktionen einer dem Standardwert des Planmoduls gerecht werdenden, normalerweise mindestens dreireihigen Hecke aufweisen kann.
- Die Forderung „Das bestehende Feldgehölz wird in der Planung um 2.751 m² reduziert. Es ist darzustellen, ob die entfallenden Bereiche unter den Biotopschutz nach § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG fallen. In dem Fall wäre ein Antrag auf Biotopausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der UNB zu stellen.“ bleibt bestehen. Die Aussage in der Abwägung, dass das Biotop nicht von der Biotopkartierung erfasst wurde hat keine Relevanz, wenn das Feldgehölz den Charakter eines Biotops aufweist.

Wird berücksichtigt

Der gewählte Biototyp wurde entsprechend auf den Biototyp 41.22 angepasst. Da nur eine einreihige Hecke vorgesehen wird, wurde der untere Planungswert mit 10 ÖP/m² gewählt. Der geplante Ausgleichsüberschuss reduziert sich dadurch auf 22.356 ÖP. Der Umweltbericht wurde entsprechend geändert (siehe Tab. 10).

Wird berücksichtigt

Die Gehölze wurden auf ihren Biotopstatus geprüft und die Fotodokumentation der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Die vorstehende Aussage muss wie folgt korrigiert werden:

In Summe wurden 2.751 m² Feldgehölze kartiert. Davon sind 1.151 m² nach Feststellung durch die Forstbehörde als Wald darzustellen. Der ökologische Wert der Fläche bleibt aber erhalten (siehe Anlage 3 zum Umweltbericht – Waldfläche). Mit Ausweisung der Waldflächen kommen 956 m² neue Gehölzfläche hinzu. Ein auf Flurstück 3026 und 2932 West/Ost verlaufender Gehölzabschnitt (212 m²) ist überwiegend mit standortfremdem Essigbaum bestanden und hat deshalb keinen Biotopstatus. Es entfallen somit 1.388 m² biotopgeschützte Feldgehölze. Gemäß den Vorgaben der UNB ist dafür ca. die 1,5-fache Fläche neu herzustellen. Dies entspricht ungefähr 2.082 m². Dieser Bedarf wird durch die neu hinzukommende

- Die Gesamtflächensumme der Bilanzierungen beträgt jeweils 192.899 m² und weicht damit von der Angabe der Größe des Geltungsbereichs im Textteil ab (189.292 m², siehe Kap. 4.6). Diese Diskrepanz ist zu korrigieren.

Fläche von 956 m² in der als Wald festgelegten Fläche kompensiert. Zusätzlich können auf dem bisher nicht angerechneten westlichen Böschungsbereich der Ausgleichsmaßnahme A5 entsprechende Gehölzflächen entwickelt werden. Dieser Vorgang ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird separat in der Biotopausnahme behandelt.

Wird berücksichtigt

Die Fläche wurde im Umweltbericht korrigiert. Die Abweichung der Flächengrößen zwischen dem Umweltbericht und dem Bebauungsplan ist auf die Ausgleichsmaßnahme 136 Schlaibach zurückzuführen.



Der Bebauungsplan orientiert sich an den derzeit bestehenden Grenzverläufen. Bei der Umsetzung der Maßnahme entsteht aber durch die sich ändernde Wegführung zusätzliche Fläche, die im Umgriff des Bebauungsplanes noch nicht enthalten ist. Nach

vollständiger Umsetzung der Maßnahme wird anhand einer Bestandsvermessung die ausgeführte Maßnahme nachbilanziert und der UNB vorgelegt. Die jetzt bereits verrechneten Ökopunkte entsprechen der Mitteilung der UNB.

Ebenso ist nach vollständiger Bebauung des Gewerbegebiets der Bestand der begrünten Dächer nachzuberechnen. Im Umweltbericht wird ein entsprechender Vermerk eingefügt; an der Bilanz wird festgehalten.

- Anhand eines aktuellen Auszugs aus dem baurechtlichen Ökokonto der Stadt Laupheim ist nachzuweisen, dass der erforderliche Kompensationsbedarf zur Verfügung steht und der aus der Renaturierung des Schlaibachs stammende Kompensationsumfang noch nicht einem anderweitig zugeordnet wurde. Der ÖP-Überschuss der Maßnahme am Schlaibach wurde mit Stellungnahme der UNB vom 04.09.2017 anerkannt. Nach Kenntnisstand der UNB wurde mit der Maßnahme jedoch noch nicht begonnen. Die Zuordnung kann erst dann abschließend anerkannt werden, wenn die Maßnahme fertig gestellt und abgenommen ist (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2 der wasserrechtlichen Planfeststellung vom 12.07.2021).

Naturschutzbeauftragter

Nach neuerlicher Sichtung des Umweltberichts vom 12.05.2023 und des Abwägungsprotokolls vom 13.04.2023 (1) bestehen keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken mehr gegenüber dem o. g. Bebauungsplan.

Wird berücksichtigt

Der Kontoauszug wird aktualisiert. Die Maßnahme wurde keiner anderen Maßnahme zugeordnet. Die Bilanz wird nach der Abnahme durch die UNB aktualisiert.

Kein Abwägungsbedarf

Die bisher beinahe unberührte Landschaft des im Osten angrenzenden Bereichs des Bibrisees gerät trotz allem bei einer zunehmenden Frequentierung durch Spaziergänger, Mountainbikefahrer, etc. in Gefahr, dass teilweise eklatante Störungen nicht auszuschließen sind.

Kein Abwägungsbedarf

Die genannte zunehmende Freizeitnutzung des Bereichs Bibri wird nicht durch die Schaffung eines Gewerbegebiets begünstigt.

Die gilt es zu beobachten und ggf. zeitnah Maßnahmen der Besucherlenkung in die Wege zu leiten.

Wird zur Kenntnis genommen

II. Kiesabbau

Im Rahmen der erneuten Beteiligung öffentlicher Träger, nimmt der Fachbereich Kiesabbau wie folgt Stellung:

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Kein Abwägungsbedarf

Ergänzend zu den bereits vorliegenden Stellungnahmen des Kiesabbaus (vgl. Anlage: Umweltbezogene Stellungnahmen) wird zusätzlich darauf verwiesen, dass der räumliche Geltungsbereich des B-Plans im östlichen Bereich (Flurstücke 2697, Teilbereich Weg 2663/2) an eine bestehende Genehmigung zum Kiesabbau angrenzt (Gewann Bühlweg).

Wird zur Kenntnis genommen

Die im BLPV20/032 ausgewiesenen Flächen zur Vornahme von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (vgl. Anlage: B-Plan zeichn. Teil - 12.05.2023) grenzen an genehmigte Abbauflächen an. Auf diesen Flächen hat gegenwärtig aber noch kein Eingriff stattgefunden.

In nordöstlicher Richtung liegen dagegen Rohbodenbereiche auf denen Kreuzkröte und Flussregenpfeifer festgestellt wurden. Dies sollte bei den weiteren Planungen beachtet werden.

Eventuelle Nutzungskonflikte mit einem später stattfindenden Kiesabbau werden nicht befürchtet. **Kein Abwägungsbedarf**

III. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten. **Kein Abwägungsbedarf**

Die im Lärmgutachten beschriebenen Festsetzungen in Bezug auf Gewerbe- und Verkehrslärm sind in den Bebauungsplan zu übernehmen (siehe Gutachten Punkt 8.1.2 und 8.2.2). Es bestehen dann keine generellen Bedenken gegen das Vorhaben. **Wurde berücksichtigt**
Die im Gutachten genannten Festsetzungsvorschläge sind bereits im Bebauungsplan unter Ziff. 1.1.3 und Ziff. 1.13 enthalten.

IV. Wasserwirtschaftsamt

Es bestehen keine Einwendungen gegen das Vorhaben. **Kein Abwägungsbedarf**

Sollten Wasserhaltungen erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

V. Landwirtschaftsamt

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 27.10.2020 und 07.12.2022. **Kein Abwägungsbedarf**

Grundsätzlich begrüßen wir das durch die plan internen Kompensationsmaßnahmen, die Dachbegrünung usw. möglichst wenig Fläche außerhalb des Bebauungsplans für Ausgleichszwecke herangezogen werden müssen.

Bei den nun konkret aufgeführten planexternen Maßnahmen sehen wir die weitere Inanspruchnahme des Flurstückes 1258 auf Gemarkung Obersulmetingen kritisch. Es handelt sich um ein Flurstück mit einer Streuobstwiese genutzt. Das Flurstück befindet sich in **Kein Abwägungsbedarf**

Größe von gesamt rund 2 ha und um eine ebene und sehr gut bewirtschaftbare Ackerfläche der Vorrangflur II. Besser aus landwirtschaftlicher Sicht wären z.B. Maßnahmen auf den Riedflächen südlich des Grundstückes 1258 im Gewann „Müsse“ welche ebenfalls auf Gemarkung Obersulmatingen liegen. Diese aus landwirtschaftlicher Sicht wenig wertvollen Flächen könnten gezielt ökologisch aufgewertet werden, wodurch ein Ausgleich ebenfalls geschaffen werden könnte. Hierdurch würde aber kein weiterer Flächenverbrauch an wertvoller landwirtschaftlicher Fläche stattfinden.

städtischer Hand und wurde u. a. zum Zweck des Ausgleichs erworben. Direkt im Westen grenzt ein weiteres Flurstück an, welches ebenfalls zu einem Großteil mit Streuobst bestanden ist. Insofern bietet sich die Weiterentwicklung an dieser Stelle aus unserer Sicht an. Den Vorschlag zu den Riedflächen berücksichtigen wir gerne, sofern ein erneuter Ausgleich erforderlich ist.

Das Landwirtschaftsamt hat weiterhin Bedenken, jedoch keine erheblichen Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Kein Abwägungsbedarf

VI. Forstamt:

Nach erneuter Abstimmung am 06.06.2023 mit der Höherem Forstbehörde verweisen wir auf unsere bisherigen Stellungnahmen vom 27.10.2020 und 07.12.2022.

Kein Abwägungsbedarf

Die Stellungnahmen wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen und der öffentlichen Beteiligung abschließend abgewogen.

Insbesondere wird auf die Stellungnahmen der Höheren Forstbehörde Freiburg vom 23.10.2020 und vom 5.12.2022 Aktenzeichen: RPF83-2511-7325/3/1 B-Plan „Vorholz West Teil II“, sowie auf die aktuelle Antwort (Frist: 23.06.2023) der erneuten Anhörung verwiesen.

Die dargestellte forstfachliche und forstrechtliche Einschätzung gilt auch für die neu vorgelegten Unterlagen. Die bisher nicht berücksichtigten Anmerkungen und Anregungen haben weiterhin Bestand.

17 IHK Ulm Olgastraße 95-101 89073 Ulm 22.06.2023	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Änderung zum oben genannten Bebauungsplanverfahrens auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Die IHK begrüßt die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets, um so ortsansässigen Betrieben eine Erweiterung vor Ort zu ermöglichen.	Kein Abwägungsbedarf
18 Netze BW GmbH Adolf-Pirrung-Straße 7 88400 Biberach 23.06.2023	Zu diesem Bebauungsplan erhalten Sie unsere Stellungnahme: Als Anlage haben wir einen Planausschnitt geschickt. Nachdem der festgelegte Standort uns unsere neue Umspannstation (UST) gestrichen wurde, hatte unser Kollege einen Vorort-Termin mit einem Vertreter der Stadt Laupheim. Bei diesem Termin wurde vereinbart, dass der neue Standort für unsere UST im dem grün markierten Bereich festgelegt wird. Wir gehen davon aus, dass sich die Stadt Laupheim an diese Vereinbarung hält und diese Fläche im Plan festsetzt.	Wurde berücksichtigt Unter Ziff. 1.6 der textlichen Festsetzungen zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen wurde ergänzt, dass dort auch Versorgungsanlagen (wie z. B. für Strom) zulässig sind. Insofern erfolgte Festsetzung bereits und der ausgewählte Standort kann wie besprochen realisiert werden.
	Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank.	

19 RP Freiburg
Landesforstverwaltung
Baden-Württemberg
Bertoldstraße 43
79095 Freiburg

21.06.2023

Am 08.05.2023 hat der Bauausschuss der Stadt Laupheim in der öffentlichen Sitzung die Abwägungsergebnisse aus der formellen Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bearbeitet und dem überarbeiteten Bebauungsplanentwurf zugestimmt. Zudem wurde die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gem. § 4a (3) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung nimmt die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Biberach zu dem o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung.

STELLUNGNAHME

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Vorholz West III“ umfasst weiterhin, im süd-westlichen Teilbereich auf Flst. Nr. 2937/2, Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Darüber hinaus grenzt Wald - im Norden und Westen - unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplans an. Insofern werden durch das Bauleitplanverfahren forstfachliche/-rechtliche Belange berührt.

1. Wald innerhalb des Geltungsbereiches

Aus den zur erneuten Anhörung vorliegenden Planunterlagen geht hervor, dass es vorgesehen ist die Waldfläche in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu belassen. Als Begründung wurde hierfür unter Ziffer 4.4.4 angeführt, dass der Wald und seine Funktionen durch die Festsetzung „auf Dauer gesichert“ werden sollen.

Eine städtebauliche Erforderlichkeit, sowie Förderung der Forstwirtschaft kann aus Sicht der Forstbehörden hieraus jedoch nicht abgeleitet werden. Für den Erhalt von Wald bedarf es keiner Festsetzung innerhalb eines Bebauungsplanes. Dies gilt auch für

Kein Abwägungsbedarf

Die Begründung unter Ziff. 4.4.4 umfasst nicht nur den Punkt der dauerhaften Sicherung. Vielmehr soll durch die Übernahme in den Bebauungsplan sichergestellt werden, dass die Belange des Waldes zwischen dem festgesetzten Wirtschaftswegen und dem Sonder- bzw. Gewerbegebiet ausreichend Berücksichtigung finden. Insofern stellt dies aus unserer Sicht einen wichtigen städtebaulichen Grund dar, den Wald in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Wälder mit besonderer Erholungsfunktion. Waldflächen sind hingegen durch die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes hinreichend gesichert.

Aus diesem Grund empfehlen wir ausdrücklich, die Waldfläche aus dem Geltungsbereich herauszunehmen.

Außerdem ist die Herausnahme schon deswegen nicht möglich, da durch diesen Bereich schon heute Zuwegungen zu den Abschüttflächen bestehen. Diese gehören zur Gesamtkonzeption der Planung. Daher bleibt die Waldfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans und ist aus unserer Sicht aus ausreichend begründet.



2. Waldabstand und Waldabstandsfläche

Die höhere Forstbehörde begrüßt, dass der Hinweis bzgl. der nach § 4 Abs. 3 LBO geltenden Waldabstandsvorschrift im vorliegenden Entwurf vom 13.04.2023 übernommen wurde. Allerdings ist den vorliegenden Planunterlagen zu entnehmen, dass die geplante Baugrenze in den Waldabstandsbereich von 30 m hineinreicht. Wir bitten deshalb um Überprüfung und ggf. Anpassung.

Die Waldabstandsvorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse an einer Gefahrenvermeidung für den Wald und dabei vor allem für die Gebäude sowie die sich dort aufhaltenden Menschen. Zwecks

Kein Abwägungsbedarf

Innerhalb des Baufensters sollen später Überdachungen für die Lagerflächen (Baustoffrecyclingmaterial) entstehen. Es handelt sich um bauliche Anlagen, die keine Nebenanlagen sind und daher ein Baufenster zur Realisierung benötigen. Da es sich lediglich um Überdachungen handelt, ist der dauernde Aufenthalt von Menschen nahezu ausgeschlossen. Auch Feuerungsanlagen sind nicht vorgesehen. Zudem sind in den Waldabstandsflächen trotzdem alle öffentlich-

Klarstellung, Gebäude sind gemäß § 2 Abs. 2 LBO selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Darunter fallen auch Lager- und Fabrikhallen, welche z.B. Arbeitsplätze enthalten.

Im Zuge des Klimawandels ist insgesamt von einer Zunahme an Extremwetterereignissen (Orkan, Waldbrände etc.) und somit von einer erhöhten Gefährdungssituation (z.B. herunterfallenden Ästen, umstürzenden Bäumen etc.) auszugehen. Auch völlig gesunde Bäume können bei Extremwetterereignissen unvermittelt umstürzen und eine Gefahr für angrenzende Gebäude sowie die sich darin aufhaltenden (Schutz suchenden) Menschen darstellen. Letzteres soll folglich durch die Waldabstandsvorschrift vermieden werden. Darüber hinaus soll sie auch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes sicherstellen.

In dem Waldabstandsstreifen von 30 m sollten aus diesem Grund wegen der erhöhten Gefahrenlage (u.a. umstürzende Bäume, Kronenteile, Waldbrand etc.) keine neuen Gebäude errichtet werden. Vorsorglich weisen wir des Weiteren erneut darauf hin, dass eine Herstellung des erforderlichen Waldabstands durch Waldumwandlung nicht in Aussicht gestellt werden kann, da die diesbezüglichen Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

rechtlichen Vorschriften diesbezüglich zu beachten. Daher ergibt sich, unserer Auffassung nach, kein Konflikt und keine potentielle Gefährdungssituation (weder für den Wald, noch für die spätere Nutzung, da diese bereits jetzt zum Teil schon vorhanden ist). Da die ordnungsgemäße Bewirtschaftung schon heute funktioniert, bestehen mit Blick auf die Festsetzungen auch keine Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Situation. Die baulichen Anlagen liegen aus topografischer Sicht deutlich unterhalb des Waldes.

Kein Abwägungsbedarf

Eine Waldumwandlung wird, wie bereits in der vergangenen Abwägung dargestellt, nicht angestrebt.

20 Deutsche Telekom
 Technik GmbH
 Karlstraße 84
 72766 Reutlingen

26.06.2023

Zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir im Oktober 2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang.

Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.

Das Vorhaben liegt mittlerweile bereits bei unserer Ausbauplanung.

Kein Abwägungsbedarf

Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abschließend abgewogen.

Wird zur Kenntnis genommen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.